

**Dritte Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)
- Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg -
Vom 26.09.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647)¹⁾, letzte Änderung vom 10. August 2015 (Sächs.GVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 26. September 2017 die nachfolgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) – Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom 28.02.2007 - beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtlehrer	100,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtlehrers	50,00 €/Monat
3. Ortswehrleiter	60,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Ortswehrleiters	30,00 €/Monat
5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
6. Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €/Monat
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
8. Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat
9. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €/Monat
10. Stadtkinderfeuerwehrwart	40,00 €/Monat
11. Stellvertreter des Stadtkinderfeuerwehrwartes	20,00 €/Monat

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft.

Kirchberg, den 26.09.2017


D. Obst
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

1) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.